

die Interessen des Staates von amtswegen wahrzunehmen. Zu diesem Zwecke teilt es auch jeden bei ihm eingegangenen Antrag und die wichtigeren Erörterungsergebnisse dem Finanzministerium mit und setzt es von der Anberaumung des Termins zur mündlichen Verhandlung in Kenntnis.

Um die beteiligten Interessenten vor Verlusten durch Versäumung der vorgeschriebenen Ausschlußfrist von einem Jahre zu bewahren, hatte das Bergamt alsbald nach dem Inkrafttreten des Gesetzes jedem Unternehmer eines Kohlenbergwerks, das bereits am 18. Oktober 1916 im Betriebe war, in der Regel mitzuteilen, daß er, soweit er für das Kohlenunterirdische des Bergwerkes eine Ausnahme vom staatlichen Kohlenbergbaurecht in Anspruch nehme, die Feststellung dieser Ausnahme unverzüglich beim Bergamt zu beantragen habe. Auch hatte es im ersten Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes durch wiederholten Erlaß öffentlicher Bekanntmachungen die Beteiligten darauf aufmerksam zu machen, daß Ausnahmen vom staatlichen Kohlenbergbaurecht auf Antrag festgestellt werden.

Die Entscheidung des Bergamts wird in kollegialer Zusammensetzung, unter Mitwirkung von mindestens drei Mitgliedern gefaßt; sie geht entweder auf gänzliche oder teilweise Zurückweisung des Antrags oder darauf, daß festgestellt wird, daß Kohlenunterirdisches vom staatlichen Kohlenbergbaurecht ausgenommen ist. In diesem Falle ist besonders hervorzuheben, welche Flurstücke oder Flurstücksteile, welche einzelnen Flöze ausgenommen werden sollen, sowie ob sich die Ausnahme auf Stein- oder Braunkohlen erstreckt. Die Entscheidung ist in jedem Falle mit Gründen zu versehen.

Die Entscheidung wird dem Antragsteller, dem Finanzministerium sowie, wenn über ein Kohlenbergbaurecht entschieden ist, das vom Grundeigentum abgetrennt ist oder abgetrennt werden soll, auch dem Grundbuchamte mitgeteilt. Der Antragsteller kann sie binnen vier Wochen nach ihrer Zustellung mit der Anfechtungsklage vor dem Oberverwaltungsgericht anfechten.

Nach Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Gesetzes kann der Antrag auf Ausnahmefeststellung nicht mehr gestellt werden. Das Kohlenunterirdische, hinsichtlich dessen der Antrag auf Ausnahmefeststellung nicht gestellt worden ist, unterfällt dem staatlichen Kohlenbergbaurecht und zwar mit Wirkung vom Inkrafttreten des Gesetzes an. Nach Ablauf dieser Frist teilt das Bergamt dem Grundbuchamte mit, für welche vom Grundeigentum abgetrennten Kohlenbergbaurechte die Feststellung beantragt worden ist. Daraufhin werden die Kohlenbergbaurechte, für die hiernach ein solcher Antrag nicht gestellt oder zurückgewiesen worden ist, vom Grundbuchamte gelöscht. Ebenso läßt das Bergamt dem Grundbuchamte Mitteilung zugehen, wenn für ein vom Grundeigentum abgetrenntes Kohlenbergbaurecht festgestellt worden ist, daß das Kohlenunterirdische vom staatlichen Kohlenbergbaurecht ausgenommen ist.